Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 9 (1858)
Heft: 5

Rubrik: Notizen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„fahr droht; der Kleine Rath ist befugt und verpflichtet, für die „Wälder 1ter Klasse alle diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche „er zum Gedeihen derselben überhaupt oder über ihre Abholzung, „Wiederverjüngung oder Sicherung insbesondere, für nöthig er„achtet; der Kleine Rath ist beauftragt, in holzarmen Gemeinden „den nachhaltigen Ertrag ihrer Waldungen durch das Kantonal „Forstpersonal ermitteln zu lassen, und die betreffenden Gemeinden „anzuhalten, in ihren jährlichen Holznutzungen, jenen Ertrag „nicht zu überschreiten." (Schluß folgt)

Notizen.

— Wir werden ersucht folgender Bekanntmachung möglichste Verbreitung bei den schweizerischen Forstleuten zu geben:

Die XV. Versammlung der süddeutschen Forstwirthe findet vom 6. bis 11. Juni dieses Jahres in Frankfurt statt. Der Geschäftsführer Herr Forstmeister Schott von Schottenstein ladet andurch alle Fachgenossen und Freunde des Forstwesens zu dieser Versammlung ein, deren Programm in Kürze folgendes ist:

Sonntag den 6. Juni: Empfang im Lokale des evangelisch-lutherischen Gemeinde-Vorstandes, Paulsplatz Nro. 7.

Montag den 7. Juni, Vormittags 8—10 Uhr: Sitzung; Mittags 11½ Uhr: Exkursion in die Oberförstereien Mitteldick und Wolfsgarten.

Dienstag den 8. Juni, Morgens 6 Uhr: Exkursion nach Aschaffenburg und in den Spessart.

Mittwoch den 9. Juni, Morgens 7 Uhr: 2te Sitzung; Nachmittags 3 Uhr: Exkursion in die Frankfurter Stadtwaldungen.

Donnerstag den 10. Juni, Morgens 9 Uhr: Exkursion nach Homburg vor der Höhe und den Taunus, Rückfahrt über Königstein nach Soden und mit Extra-Eisenbahnzug nach Frankfurt.

Freitag den 11. Juni: Schlußsitzung und Ausführung etwaiger Nach-Exkursionen.

Bern. Mit Vergnügen notiren wir dem Forstjournal, daß im Laufe des Monats April durch Herrn Oberförster Manuel in Burgdorf ein Waldbau-Kurs abgehalten wurde, an welchem sich 26 Bannwarte des Oberaargaus betheiligten. — Die Vormittage wurden zu Theorien, die Nachmittage zu forstlichen Exkursionen und praktischen Waldarbeiten verwendet.

Aargau. Nur für Nichtforstmänner, namentlich die Gemeinderäthe, bringen wir nochmals in Erinnerung, daß nunmehr der Borkenkäfer seine neuen Brutorte sich aufgesucht hat. Nun unterlasse man es ja nicht innert den nächsten Wochen die Rothtannen-Bestände genau zu untersuchen und jeden vom Käfer befallenen Stamm rechtzeitig fällen, entrinden und die Rinde sorgfältig sammt der Käferbrut verbrennen zu lassen. Dieser Zeitraum möge nicht verpaßt werden!

Freiburg. Nachstehend theile die Holzpreise mit, wie selbe in den drei ersten Monaten 1858 durchschnittlich in der Stadt Freiburg sich herausstellten, für ein Klafter von 6′ Höhe, 6′ Weite und 3½′ Scheitlänge.

Eiche	Buche	Rothtanne.	Weißtanne	Fohre	Weiches Laubholz
a) Scheitholz à 80 c′ Massegehalt					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22 à 23	33 à 35	22 à 25	22 à 24	23 à 25	15 à 20
b) Rundholz à 65 c′ Massegehalt.					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
15 à 17	28 à 34½	18 à 21	20	18 à 20	?
c) Stöckholz à 50 c′ Massegehalt					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
15	19	13 à 14	10	14	?
d) Bau- und Werkholz. Der Schweizer-Kubikfuß.					
Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	
70 à 75	40 à 45	40 à 52	33 à 42	29 à 48	?